

# **Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt**

(FBW/Servicestelle für den Sport)

## **1. Geltungsbereich**

Diese Vorschriften regeln die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten in der Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt, so lange diese durch die Stadt Herten in Eigenregie betrieben werden.

## **2. Nutzungsmöglichkeiten**

Die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt (FBW) ist eine städtische Einrichtung. Die einzelnen Nutzungsmöglichkeiten werden im Folgenden beschrieben.

## **3. Nutzungsvoraussetzungen**

3.1 Voraussetzung für die Gastnutzung ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages. Dieser wird durch den Gastnutzer sowie der für die Vergabe der FBW zuständigen Dienststelle geschlossen.

3.2 Die vertraglich überlassenen Räume dürfen von den NutzerInnen nur zu den im Vertrag genannten Veranstaltungen genutzt werden. Eine Weitergabe, Übertragung des Rechts aus der Nutzungsvereinbarung, Untervermietung u.ä. an Dritte durch die NutzerInnen ist nicht zulässig.

3.3 Die im Nutzungsvertrag angegebenen NutzerInnen sind für die in den im Vertrag genannten Räumlichkeiten durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

## **4. Nutzungsbedingungen**

4.1 In der FBW kann der Saal, die Cafethek, die Gruppenräume 1, 3, 4 und 5, die Küche, die Werkstätten und der Kinderraum angemietet werden. Die Werkstatt Räume können nur überlassen werden, wenn eine vorgebildete Fachkraft die Aufsicht übernimmt. Die Bedienung der technischen Geräte der FBW darf grundsätzlich nur durch die MitarbeiterInnen des Hauses erfolgen.

4.2 Die Räume stehen den NutzerInnen in der Regel an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für die Durchführung eigener Veranstaltungen zur Verfügung. Andere Nutzungszeiten können nur nach Absprache mit der FBW-Leitung vergeben werden.

4.3 Die VeranstalterInnen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten besenrein verlassen werden. Des Weiteren darf kein Geschirr o.ä. bei Polterabenden oder anderen Veranstaltungen auf dem

Gelände der FBW zerschlagen werden.

4.4 Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten usw. ist der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Veranstalter besteht und nicht zwischen dem Besucher und der Stadt Herten.

4.5 Für die Nutzung der vermieteten Räumlichkeiten erhebt die Stadt Herten Entgelte. Die Entgelthöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

4.6 Vor Abschluss des Vertrages haben die VeranstalterInnen mit der Stadt Herten und deren Beauftragten die erforderlichen Vorbesprechungen und Abstimmungen durchzuführen, die die Einzelheiten der Veranstaltung betreffen. Eine genaue Erläuterung des Ablaufs der Veranstaltung ist erforderlich. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sind die VeranstalterInnen verantwortlich. Ggfs. Erforderliche behördliche Genehmigungen – auch solche seitens der Stadt Herten – sind rechtzeitig einzuholen und der Stadt Herten – FBW – vorzulegen.

Die VeranstalterInnen sind verpflichtet, geltende steuerliche Vorschriften zu beachten, sowie evtl. anfallende GEMA –und andere –Gebühren zu entrichten. Die Stadt Herten ist berechtigt, die Überlassung davon abhängig zu machen, dass die NutzerInnen eine Haftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden abschließt und der Stadt Herten – FBW – den Abschluss nachweist oder auf Verlangen Sicherheit leistet. Dieser Vertrag ersetzt keine erforderlichen Genehmigungen.

4.7 Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aus unvorhergesehenen Gründen (höhere Gewalt) nicht stattfinden, so trägt jeder der Vertragspartner/innen seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

Ist die Stadt Herten für die Veranstalter/innen mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten gewesen wären, so sind die Veranstalter/innen in jedem Fall zur Erstattung der Vorlagen an die Stadt Herten verpflichtet. Der Ausfall von für Veranstaltungen engagierten Personen oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer TeilnehmerInnen fällt nicht unter den Begriff höhere Gewalt.

Falls die Veranstaltung durch schuldhaftes Verhalten der VeranstalterInnen nicht durchgeführt wird, so haben diese die gesamten Kosten zu tragen. Als Kosten gelten auch Zahlungen, die die Vertragsparteien wegen des Ausfalls der Veranstaltung an Dritte zahlen müssen, sowie die vertraglich vereinbarten Entgelte.

4.8 Die Stadt Herten ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist,

- die verlangte Vorauszahlung nicht bis zu dem vereinbarten Fälligkeits-

zeitpunkt bei der Stadt Herten eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

- Wenn die Stadt Herten von ihren Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen den NutzerInnen keinerlei Schadenersatzansprüche zu. Beim Rücktritt vom Vertrag durch die NutzerInnen ist die Stadt Herten berechtigt, eine Ausfallentschädigung für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu erheben.

- 4.9 Den von der Stadt beauftragten Dienstkräften steht gegenüber den VeranstalterInnen und TeilnehmerInnen der Veranstaltung das Hausrecht zu. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Sie haben das Recht, jederzeit, auch während der Veranstaltung, die überlassenen Räume zu betreten.

Die im Vertrag vereinbarte Höchstteilnehmerzahl zu überschreiten, ist unzulässig.

Die NutzerInnen haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nicht mehr BesucherInnen bei einer Veranstaltung anwesend sind, als die im Vertrag vereinbarte Platzzahl zulässt.

Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes der Stadt Herten ist Folge zu leisten.

Alle Ausgänge und die zu ihnen führenden Wege dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeeengt oder versperrt werden.

- 4.10 Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst haben die NutzerInnen, falls erforderlich, selbst zu sorgen.
- 4.11 Die VeranstalterInnen haften für Schäden, die an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, an den Inventaren oder Geräten verursacht werden und für Schäden, die auf Verletzung der von ihm übernommenen vertraglichen Pflichten beruhen. Die VeranstalterInnen haben dabei Handlungen oder Unterlassungen ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie von Besuchern der Veranstaltung in gleichem Umfang zu vertreten, wie ihr eigenes Verhalten.

## 5. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die Freizeit- und Begegnungsstätte Westerholt vom 01.06.1995 außer Kraft.

Herten, den

Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister